

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Wasserwehrdienstes der Gemeinde Hörselberg-Hainich**

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 € Grundbetrag und je 6,00 € Zuschlag pro Ortsteil-Feuerwehr.
- (2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € Grundbetrag und je 3,00 € Zuschlag pro Ortsteil-Feuerwehr.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € Grundbetrag und je 3,00 € Zuschlag pro Ortsteil-Feuerwehr.
- (4) Die Wehrführer der einzelnen Ortsteile erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € als Grundbetrag zuzüglich 2,50 € für jedes weitere Fahrzeug ab dem zweiten Fahrzeug, höchstens jedoch 170,00 €.
- (5) Der Stellvertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € als Grundbetrag zuzüglich 1,25 € für jedes weitere Fahrzeug ab dem zweiten Fahrzeug.
- (6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (7) Der Jugendwart einer angemeldeten Jugendfeuerwehr, die im Mittel des Jahres mindestens aus 6 Mitgliedern besteht, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (8) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € als Grundbetrag zuzüglich 2,50 € für jedes weitere Fahrzeug ab dem zweiten Fahrzeug, höchstens jedoch 150,00 €.
- (9) Der Gemeindefunkgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (10) Der Leiter des Wasserwehrdienstes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

## Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt für die in § 2 Abs. 1 – 9 getroffenen Festsetzungen rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 10 dieser Satzung tritt mit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hørselberg-Hainich über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2008 zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.01.2018 außer Kraft.

Hørselberg-Hainich, den 12.10.2021.....

  
Christian Blum  
Bürgermeister

